

### Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Widmung einer Ortsstraße

#### 1. Bezeichnung der Straße:

„Am Bahnhof“, Gemarkung Laußig, Flur 1, Flurstücke 429/10, 429/7  
Gemarkung Gruna, Flur 5, Flurstücke 58/21, 58/19, 58/28

#### Beschreibung des Anfangspunktes:

Am Bahnhof – Netzknoten 00-051

#### Beschreibung des Endpunktes:

Am Bahnhof – Netzknoten 00-050  
0,210 km

#### 2. Verfügung:

2.1 Die unter 1. bezeichnete Straße wird gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) als Ortsstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (im Lageplan gelb gekennzeichnet).

Die Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### 2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

#### 3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Laußig

#### 4. Einsichtnahme

Die Widmungsverfügung kann bei der Gemeindeverwaltung Laußig – SG Liegenschaften – Leipziger Straße 23, 04838 Laußig für die Dauer von 4 Wochen zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauffolgenden Tag als bekannt gegeben.

Laußig, 25. Februar 2026



Schneider  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Widmung einer Ortsstraße

#### 1. Bezeichnung der Straße:

„Am Röhrborn“, Gemarkung Pristäblich, Flur 1, Flurstücke 113/15

#### Beschreibung des Anfangspunktes:

Eilenburger Straße – Netzknoten 01-040

#### Beschreibung des Endpunktes:

Am Röhrborn – Netzknoten 01-041  
0,130 km

#### 2. Verfügung:

2.1 Die unter 1. bezeichnete Straße wird gemäß § 6 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) als Ortsstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (im Lageplan gelb gekennzeichnet). Die Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### 2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

#### 3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Laußig

#### 4. Einsichtnahme

Die Widmungsverfügung kann bei der Gemeindeverwaltung Laußig – SG Liegenschaften – Leipziger Straße 23, 04838 Laußig für die Dauer von 4 Wochen zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauffolgenden Tag als bekannt gegeben.

Laußig, 25. Februar 2026



Schneider  
Bürgermeister



#### Impressum

Amtsblatt der Gemeindeverwaltung Laußig

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister der Gemeinde Laußig

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.